

Telefon: 233 - 83940
Telefax: 233 - 83944

**Referat für
Bildung und Sport**
Grund-, Mittel-,
Förderschulen und
Tagesheime
RBS-A-4

**Satzung für die Sing- und Musikschule der
Landeshauptstadt München (Sing- und
Musikschulsatzung)**

**Satzung über die Gebühren für den Besuch der Sing-
und Musikschule der Landeshauptstadt München
(Sing- und Musikschulgebührensatzung)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00607

Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 01.07.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Die derzeit gültige Benutzungssatzung der Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulsatzung) vom 25.03.1997 wurde mit Satzung vom 18.06.2013 geändert.

Nachdem sich bei der Städtischen Sing- und Musikschule zwischenzeitlich, insbesondere auf Grund der Satzungsänderung vom 18.06.2013 mit der der Besuch in Form des sog. VARIUS-Modells für alle Neuaufnahmen in der Hauptstufe als Regel vorgegeben wurde, sowohl wesentliche pädagogische als auch strukturelle Änderungen ergeben haben, soll die Benutzungssatzung an die aktuelle Situation angepasst und bereinigt werden. Eine Weiterentwicklung des Angebots soll erfolgen bzw. ermöglicht werden.

Auf Grund der Vielzahl der Änderungen wird anstelle einer erneuten Änderung der bestehenden Satzung eine Neufassung vorgeschlagen.

Auf Grund der Neufassung der Sing- und Musikschulsatzung wird analog dazu auch die entsprechende Anpassung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulgebührensatzung) vom 28.05.2003, zuletzt geändert mit Satzung vom 16.12.2015, vorgeschlagen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Ausnahmesituation im Zuge der Corona-Pandemie wurden bei der Neufassung der Gebührensatzung der Sing- und Musikschule auch Regelungen aufgenommen, die eine entsprechende Reaktion auf bisherige und etwaige zukünftige Ereignisse ermöglichen sollen. Für den derzeitigen Unterrichtsausfall bei der Städtischen Sing- und Musikschule seit dem 15.03.2020 wurde eine rückwirkende Übergangsregelung formuliert.

2. Satzung für die Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulsatzung)

2.1 Vorbemerkung

Gemäß § 14 der neuen Fassung ist vorgesehen, dass die mit dieser Beschlussvorlage vorgeschlagene Sing- und Musikschulsatzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und die bisherige Sing- und Musikschulsatzung gleichzeitig außer Kraft treten soll.

Der vollständige Satzungstext der Neufassung der Satzung für die Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulsatzung) ist in Anlage 1 ausgeführt. Zur Veranschaulichung und besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen im Satzungstext sowie der Verweisungen in die bisherige Sing- und Musikschulsatzung wurde diese als Anlage 3 beigefügt.

2.2 Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung

Mit dem zukünftigen § 3 Abs. 1 Buchstabe b) Unterbuchstabe (aa) soll die bisherige Begrifflichkeit der „Hauptfächer“ durch die neue Formulierung des „Instrumental- und Vokalunterrichts“ ersetzt werden. Der Begriff „Nebenfach“ in § 4 Abs. 4 Buchstabe c) wird gestrichen. Hierdurch wird eine Präzisierung des konkreten Angebots und eine Harmonisierung mit dem Wortlaut der Gebührensatzung der Bayerischen Sing- und Musikschulverordnung erreicht. In Anbetracht dessen, dass die neue Formulierung auch in der einschlägigen Fachliteratur entsprechende Verwendung findet, wird durch die Änderung auch eine bessere Vergleichbarkeit mit anderen Angeboten ermöglicht.

Beim Unterrichtsangebot des „Musik an der Kindertageseinrichtung (MUSKITA)“, welches neu in § 3 Abs. 2 Buchstabe f) aufgenommen wurde, handelt es sich um ein neues Modellprojekt, das aber wegen der bisher guten Erfahrungen nach Möglichkeit ausgeweitet werden soll. Weil dieses Projekt in enger Kooperation mit Betreuungseinrichtungen erfolgt, handelt es sich hierbei um ein Instrument, das einen wesentlichen Beitrag für die Weiterentwicklung des Angebots im Bereich der stetig wichtiger werdenden ganztägigen Betreuung darstellt.

Mit der Beendigung der Modellversuchsphase des seit 2013 geführten VARIUS-Modells (Variable Unterrichts-Strukturen) – bei dem die jeweilige Fachkraft, bei gleichbleibender Gebühr, eigenverantwortlich über die Länge und Art (Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht) des Unterrichts entscheidet – wird dies nun in § 3 Abs. 3 als Standard für den Instrumental- und Vokalunterricht in der Hauptstufe festgehalten.

Das VARIUS-Modell ist eine Eigenentwicklung der Städtischen Sing- und Musikschule und nach dem Beschluss des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 05.06.2013

(Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11832) für Neuanmeldungen verbindlich. Weil ein Großteil bestehender Altverträge auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern in das VARIUS-Modell umgewandelt wurde, besuchen aktuell nur noch wenige Schülerinnen und Schüler den klassischen Einzelunterricht.

Das Modell hat sich bewährt. In der Vergangenheit bestehende Befürchtungen, dass durch die Einführung des VARIUS-Modells die Qualität der Sing- und Musikschule abnehmen würde, konnten ausgeräumt werden. Vielmehr konnte die musikalische und pädagogische Leistungsfähigkeit weiter gesteigert werden, was durch die vermehrte Erlangung von Preisen der Schülerinnen und Schüler, die steigende Anzahl an Übertritten auf Musikhochschulen sowie der hohen Qualität der Konzerte der Sing- und Musikschule untermauert werden kann. Durch das VARIUS-Modell konnte neben der Qualitätssteigerung auch eine Steigerung der Aufnahmezahlen erreicht werden, wodurch die früher häufigen Wartezeiten bis zu einer Aufnahme in die Sing- und Musikschule deutlich reduziert werden konnten. Das Angebot von Partner- und Gruppenunterricht wurde – auch wegen der entsprechenden Regelung der Gebührensatzung – eher akzeptiert.

Darüber hinaus konnten durch die höheren Schülerzahlen bei gleichbleibender Stundenzahlen und einem leicht steigenden Anteil an finanziellen Landesmitteln gewisse Mehreinnahmen generiert werden.

Bei freien Kapazitäten könnte zudem weiterhin Einzelunterricht auf Wunsch angeboten werden, um eine optimale Nutzung der vorhandenen Lehrerstunden zu erreichen.

Die Änderung des § 3 Abs. 5 hat lediglich klarstellenden Charakter; es soll verdeutlicht werden, dass die Möglichkeit des Angebots dieser Unterrichtsform besteht, nicht jedoch eine entsprechende Verpflichtung.

Die Festlegung in § 3 Abs. 6 entspricht, insbesondere im Hinblick auf die derzeitige corona-bedingte Situation, der gebotenen Anpassung der sonstigen Unterrichtsformen an den jeweiligen Bedarf.

Auch hinsichtlich der Kooperationen ist eine Anpassung an den aktuellen Bedarf erforderlich, weshalb § 3 Abs. 7 entsprechend angepasst wurde. Die Konkretisierung der Formulierung erfolgt auch im Hinblick auf IKARUS und MUSKITA im Bereich des Ganztagsangebots. Es wurde zudem erstmals über die Regelung des bisherigen § 17 hinaus eine allgemeine Modellversuchsklausel aufgenommen, die es erlaubt, ohne Änderung der Benutzungssatzung neue Regelungen bzw. Ansätze im Vorfeld zu testen.

Zur besseren Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Aufnahmevoraussetzungen in die Sing- und Musikschule wurde die Formulierung des § 4 Abs. 1 überarbeitet und konkretisiert. Eine inhaltliche Veränderung der Voraussetzungen erfolgte nicht.

Auch die Neufassung des § 5 Abs. 1 sowie die Ergänzung der Abs. 3 und 4 soll in erster Linie dazu dienen, das vorgesehene Anmeldeverfahren und die Möglichkeit eines Rücktritts von der Anmeldung zu verdeutlichen und etwaige Unklarheiten auszuräumen. Darüber hinaus wurde konkretisiert, welche Personen berechtigt sind, die Anmeldung oder den Rücktritt vorzunehmen. Die Einführung der Möglichkeit, die Anmeldung – mit (nachzuweisender) Zustimmung der Personenberechtigten bzw. bei Volljährigkeit der Schülerin bzw. des Schülers

selbst – in eigenem Namen für Dritte vorzunehmen, kann vor allem bei der Durchführung der neuen Formen der Kooperation mit Einrichtungen und anderen Dritten – etwa bei der Anmeldung durch nichtstädtische Kindertageseinrichtung zu MUSKITA – von Bedeutung sein.

Um die teilweise immens frühen Anmeldungen von Kindern in die Städtische Sing- und Musikschule zu reduzieren, soll ein allgemein gültiger Anmeldestichtag eingeführt werden. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass manche Eltern ihre Kinder mehrere Jahre vor der eigentlichen Aufnahme in die Sing- und Musikschule anmelden, um dadurch eine etwaige Warteliste zu umgehen. Dadurch ergibt sich für andere Schülerinnen und Schüler jedoch die Situation, dass durch vermeintlich belegte Plätze Wartezeiten unnötig verlängert werden. Die Einführung der Stichtagsregelung in § 5 Abs. 2 soll dazu beitragen, einen möglichst zeitnahen Unterrichtsbeginn für alle Kinder zu ermöglichen.

Bei den Änderungen in § 6 handelt es sich vorwiegend um Anpassungen der enthaltenen Regelungen an den veränderten übrigen Satzungstext; inhaltliche Veränderungen erfolgten nicht. Die besondere Stellung von MUSKITA wird daraus deutlich, dass § 6 Abs. 2 Satz 4 hier kein automatisches Ausscheiden zum 31.08. bei Kursende vorsieht. Die Beendigung erfolgt in Abstimmung mit der Kooperationspartnerin bzw. dem Kooperationspartner, mit dem auch eine fortgesetzte Kooperation (mit neuen Kindern im Kurs) vereinbart werden könnte.

Mit der Aufnahme des Begriffs „Vokalunterricht“ in § 7 soll klargestellt werden, dass die Möglichkeit eines Weiterbesuchs nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres auch beim Vokalunterricht von entsprechenden Leistungen abhängt.

In der überarbeiteten Fassung des bisherigen § 10 (zukünftig § 12) der Sing- und Musikschulsatzung ist die Überlassung von Instrumenten der Sing- und Musikschule geregelt. Zwischenzeitlich konnten sich allerdings ausreichend Firmen etablieren, die Instrumente aller Qualitätsgruppen zu angemessenen Mietpreisen und Konditionen zur Verfügung stellen. Hinzu kommt, dass die Pflege, Beschaffung und Verwaltung der Leihinstrumente erhebliche Kosten und beträchtlichen Aufwand verursacht – und das bereits unabhängig von einer Gebührenerhebung.

Zur Sicherstellung der Wettbewerbsgerechtigkeit sowie zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollen zukünftig nur noch den Schülerinnen und Schülern schuleigene Instrumente – im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten – für längstens zwölf Monate zur Verfügung gestellt werden, bei denen gemäß § 8 der neuen Sing- und Musikschulgebührensatzung eine Gebührenermäßigung bzw. -befreiung aus sozialen Gründen erfolgt. Die übrigen Einzelheiten zur Überlassung (u.a. der Abschluss eines Leihvertrags, das Erfordernis einer besonderen Haftpflichtversicherung, die Kostentragung für das Verbrauchsmaterial, etc.), die inhaltlich den bisherigen Regelungen entsprechen, können § 12 der neuen Sing- und Musikschulsatzung entnommen werden.

Bei der kostenfreien Überlassung der Instrumente an bedürftige Schülerinnen und Schüler handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München.

Bei der neuen Fassung des bisherigen § 12 (zukünftig § 11) handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung, die keine inhaltlichen Veränderungen mit sich bringt.

Der bisherige § 13 wies darauf hin, dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nicht besteht. Früher gab es bei der Landeshauptstadt München stattdessen Richtlinien der freiwilligen Schülerunfallhilfe, die hier Ersatz leistete. Diese sind zwischenzeitlich entfallen; es gelten ggf. die allgemeinen Regelungen zur Haftung bei Verschulden.

Der bisherige § 14 enthielt nur einen redaktionellen Verweis, der im Hinblick auf die gesonderte Sing- und Musikschulgebührensatzung, die mit dieser Beschlussvorlage ebenfalls neu gefasst werden soll, nicht erforderlich ist.

Im bisherigen § 15 wurde auf einen „Musikschulbeirat“ verwiesen, der in der Vergangenheit Aufgaben ähnlich eines Elternbeirats wahrnahm und bei wesentlichen Veränderungen der Sing- und Musikschule (u.a. Einführung von IKARUS sowie des VARIUS-Modells) miteinbezogen wurde. Nachdem ein organisiertes Engagement der Elternschaft jedoch grundsätzlich nicht zu verzeichnen war und auch das bloße Interesse der Eltern an einem solchen Gremium – trotz aller Bemühungen – permanent weiter sank, wird dieses Gremium als obsolet betrachtet. Der bisherige Musikschulbeirat, der im Rahmen mehrerer persönlicher Gespräche mit dessen langjährigem Vorsitzenden in diese Entscheidung miteinbezogen wurde, teilt die Einschätzung, dass dieses Gremium zukünftig nicht mehr notwendig ist.

Weil die Regelungen zum VARIUS-Modell und Kooperationen der Städtischen Sing- und Musikschule in der neuen Fassung der Sing- und Musikschulsatzung bereits in § 3 enthalten sind, sind die bisherigen §§ 16 und 17 nicht mehr erforderlich.

3. Satzung über die Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulgebührensatzung)

3.1 Vorbemerkung

Mit dieser Satzung soll eine Übergangsregelung für das laufende Schuljahr, aber auch eine Neuregelung für die Zeit ab 01.09.2020 getroffen werden. Gemäß § 11 Abs. 1 der neuen Fassung ist vorgesehen, dass die mit dieser Beschlussvorlage vorgeschlagene Sing- und Musikschulgebührensatzung grundsätzlich mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft und die bisherige Satzung – mit Ausnahme des § 5 – gleichzeitig außer Kraft treten soll.

Ausgenommen von diesem Grundsatz soll einerseits § 5 der derzeitigen Satzung sein, dessen Außerkrafttreten gemäß § 11 Abs. 3 bereits mit Wirkung vom 01.03.2020 angedacht ist und andererseits § 10 der zukünftigen Satzung, für den das rückwirkende Inkrafttreten mit Wirkung vom 01.03.2020 sowie das Außerkrafttreten am 31.08.2020 vorgesehen ist.

Der vollständige Satzungstext der Neufassung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulgebührensatzung) ist in Anlage 2 ausgeführt. Zur Veranschaulichung und besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen im Satzungstext sowie der Verweisungen in die bisherige Sing- und Musikschulgebührensatzung wurde diese als Anlage 4 beigefügt.

3.2 Dauerhafte Änderungen ab 01.09.2020 gegenüber der bisherigen Fassung

§ 1 enthält die überarbeitete Gebührenstruktur der Städtischen Sing- und Musikschule. Die wesentliche Änderung liegt darin, dass in der Gebührenstaffel die Tarife gestrichen wurden, die wegen der gemäß der letzten Änderung der Sing- und Musikschulsatzung ab Herbst 2013 erfolgten Umstellung auf das VARIUS-Modell keine Anwendung mehr finden. Aus dieser Änderung ergab sich die Reduzierung von 17 verschiedenen Tarifen auf nunmehr fünf Tarife. Diese Darstellung ist für die Nutzerinnen und Nutzer übersichtlicher.

Weil in der Hauptstufe bereits seit 2013 nach dem VARIUS-Modell gearbeitet wird, ergibt sich aus dem Übergang vom Modellversuch in den Regelbetrieb, d.h. dem Wegfall der Tarife nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 der bisherigen Satzung, keine Veränderung der Einnahmesituation.

Im bisherigen § 1 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe e) war vorgesehen, dass für Blockseminare für Teilnehmende ohne Hauptfachunterricht 180,00 EUR pro Semester erhoben werden. Bei Kammermusik, Ensemble und Ergänzungsfächer mussten Teilnehmende ohne Hauptfachunterricht nach dem bisherigen § 1 Abs. 2 Ziffern 2 Buchstabe d) 204,00 EUR pro Jahr bezahlen. In beiden Fällen sind jetzt keine Tarife mehr vorgesehen bzw. sind die Fächer nunmehr gebührenfrei (vgl. § 1 Abs. 2 Ziffer 4 der neuen Satzung).

Weil bis auf sehr wenige Ausnahmen – in der Regel zwei bis drei Teilnehmende pro Jahr im Bereich von zeitlich begrenzten Projekten der Kammermusik – nur Hauptfachteilnehmende unterrichtet werden, ist nicht mit signifikanten Einnahmeausfällen zu rechnen. Diese Ausnahmen kommen dann zustande, wenn im Bereich der Kammermusik – also des gemeinsamen Musizierens von Schülerinnen und Schülern – ein Instrument nicht intern besetzt werden kann, sondern extern besetzt werden muss. Bei einer Gebührenerhebung in solchen Fällen müsste geprüft werden, ob die Gebühr in Relation zur Größe des jeweiligen Ensembles berechnet werden müsste.

Um diesen Verwaltungsaufwand zu vermeiden sowie die Spielfähigkeit des Ensembles sicherzustellen, wird vorgeschlagen, auf die Erhebung dieser marginalen Gebühreneinnahmen (ca. 350,00 EUR pro Jahr) zu verzichten.

Durch weitere Konkretisierungen der bisherigen Formulierungen soll eine bessere Verständlichkeit der Satzung sowie grundlegender Bestimmungen der Sing- und Musikschule erreicht werden. So wird nun ausdrücklich festgelegt, dass die Gebührenraten der Jahresgebühr für das jeweilige Sing- und Musikschuljahr (September bis August des darauffolgenden Jahres) auch in Ferienzeiten anfallen und jeweils im Nachhinein fällig werden.

Die Neufassung des § 1 Abs. 3 soll die Bestimmungen zum Besuch der „Studienvorbereitenden Ausbildung“ zusammenfassen und verdeutlichen; eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Satzung erfolgte nicht.

Im § 2 wurde der Begriff der „Gebührenschildner“ präzisiert und für den Fall der Anmeldung durch Dritte angepasst.

Die bisher im Voraus zu entrichtenden Gebühren werden zukünftig im Nachhinein fällig (§ 4). Das bisherige Verfahren erwies sich in der täglichen Praxis als untauglich, weil beispielsweise

wegen Änderungen im Stundenplan vielzählige Korrekturbuchungen vorgenommen werden mussten. Zudem wird nunmehr die Wahlmöglichkeit zwischen Einzugs Ermächtigung und Einzahlung angeboten.

Insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen Corona-Pandemie wird in der Neufassung des § 5 eine Regelung zur Ermäßigung von Gebühren auf Grund von Ereignissen mit übergreifender Bedeutung aufgenommen. Es wird festgelegt, dass etwaige Ermäßigungen bereits ab dem ersten Tag der ersatzlosen Schließung erfolgen, wobei eine Doppelanrechnung als Schließung aus von der Sing- und Musikschule zu vertretenden Gründen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Formulierung ist so ausgerichtet, dass auch bei anderen zukünftigen übergreifenden Ereignissen, die es unmöglich machen, dass die Städtische Sing- und Musikschule ihr Angebot durchführt (Streik, Witterung, o.ä.), die anteilige oder vollständige Ermäßigung der zu entrichtenden Gebühren ab dem ersten Tag ermöglicht wird.

Weiterhin wird klargestellt, dass nur der Ausfall kostenpflichtiger Angebote zu einer Gebührenreduzierung führt.

Weil die Sing- und Musikschule bei einem regelmäßigen Unterricht eine Unterrichtsstunde je Woche abhält, entspricht der Ausfall eines (gebührenpflichtigen) Unterrichtstages einer Unterrichtswoche. Auf Grundlage von 41 Unterrichtswochen jährlich ergäben sich bei der Gesamtschließung eines Unterrichtstages bzw. einer Unterrichtswoche Einnahmeausfälle in Höhe von 1/41 der Gesamtgebühreneinnahmen der Sing- und Musikschule. Bei jährlich vorgesehenen Gesamtgebühren in Höhe von insgesamt 1,8 Mio. EUR würde dies einem Ausfallbetrag von rund 43.900,00 EUR entsprechen.

Auf Grund der Änderung des § 3 Abs. 3 der Sing- und Musikschulsatzung und des nunmehrigen ausschließlichen Angebots des VARIUS-Modells im Instrumental- und Vokalunterricht können die Regelungen zur Gebührenanpassung bei der Änderung der Gruppenstärke im laufenden Sing- und Musikschuljahr vereinfacht werden (§ 6). Da bereits bisher im VARIUS-Modell die Gebühren für unterschiedliche Gruppengrößen identisch war, lief diese Regelung auch in den letzten Jahren bereits weitgehend leer. Einnahmemehrungen oder -minderungen werden nicht ausgelöst.

In § 8 Abs. 1 wurde eine allgemeine Härtefallregelung aufgenommen, die über rein soziale Härten hinausgeht. Es kann flexibler und auf äußerst ungewöhnliche Fälle reagiert werden. Die Fälle sozialer Härte wurde konkretisiert.

In Anlehnung an die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung sowie § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) wurde in § 8 für bestimmte soziale Härtefälle eine Befreiung von den monatlichen Raten vorgesehen.

Grundsätzlich könnte bei diesem Personenkreis ein Teil der Gebühren zwar auch über die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) (re)finanziert werden. So können etwa für Minderjährige gemäß § 34 Abs. 7 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) grundsätzlich für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft pauschal 15,00 EUR monatlich bewilligt werden. In Ausnahmefällen können sogar darüber hinausgehende Aufwendungen bei der Bemessung der BuT-Leistungen berücksichtigt werden. Voraussetzung für die Vereinnahmung dieser Mittel durch die Stadt wäre allerdings, dass diese Vorrang vor einer Gebührenermäßigung bzw. einem -erlass nach der Satzung hätten.

Bei einer monatlichen Gebühr von 43,00 EUR zum Besuch der Städtischen Sing- und Musikschule würde jedoch auch bei Inanspruchnahme der BuT-Leistungen ein Teil der Gebühr ungedeckt bleiben. Eine solche Refinanzierung wäre sehr verwaltungsaufwändig abzuwickeln, zumal ggf. sogar mehrmals im Jahr Änderungen der Gebührenbescheide erfolgen müssten. Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass sich eine Vollstreckung etwaiger ausstehender Gebührenforderungen in den Fällen des § 8 der neuen Satzung als äußerst schwierig erweisen könnte, was den Verwaltungsaufwand abermals steigern würde. Weil die BuT-Pauschale für alle Aktivitäten im Bereich der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben – bspw. auch für Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit, Freizeit u.v.m. – gewährt wird, würde bei einem Verbrauch dieser Pauschale für die Sing- und Musikschulgebühren die Teilnahme der Kinder an anderen Angeboten in diesem Bereich, wie z.B. Besuch eines Sportvereins oder Theaters, faktisch unmöglich gemacht. Vor dem Hintergrund der Bildungsgerechtigkeit und der für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen wichtigen Bedeutung der Teilnahme am Gemeinschaftsleben wird empfohlen, von einer faktischen Schlechterstellung abzusehen und auf eine Einbeziehung der BuT-Leistungen zu verzichten. Die konkrete Höhe möglicher Einnahmeausfälle auf Grund der Härtefallregelung in § 8 kann nicht beziffert werden, da sie von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Zahlungspflichtigen abhängt und diese durch die Sing- und Musikschule nicht steuerbar ist.

Entsprechend der Änderung der Sing- und Musikschulsatzung erfolgt in § 9 analog der neuen Sing- und Musikschulgebührensatzung eine Gebührenregelung für Kooperationen der Städtischen Sing- und Musikschule.

3.3 Übergangsweise Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.08.2020

Im Verlauf der derzeitigen Corona-Pandemie kam es auch bei der Städtischen Sing- und Musikschule durch Schulschließungen seit März zu Unterrichtsausfällen. Weil die geschuldeten Unterrichtsleistungen der Sing- und Musikschule dadurch tatsächlich nicht erbracht werden konnten, wurde angestrebt, für die Zeit, in der ein regulärer Unterricht nicht möglich war bzw. ist, die Gebühren anteilig zu ermäßigen. Diese Absicht würde auch der besonderen Belastung der Zahlungspflichtigen in der momentanen Ausnahmesituation Rechnung tragen.

Nach eingehender Prüfung der aktuellen Gegebenheiten musste jedoch festgestellt werden, dass die vorgesehene Gebührenermäßigung auf Grundlage der derzeit gültigen Fassung der Sing- und Musikschulgebührensatzung nicht erreicht werden kann. Die bisherige Satzung sieht in Fällen des Unterrichtsausfalls vor, dass eine anteilige Verringerung bzw. Rückerstattung der Gebühr nur dann möglich ist, wenn die Städtische Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München diese Unterrichtsausfälle zu vertreten hat (vgl. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4). Von einem Vertretenmüssen der Sing- und Musikschule kann in der derzeitigen Situation jedoch nicht ausgegangen werden.

3.4 Auswirkungen der übergangsweisen Änderungen im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.08.2020

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wurde mit § 10 der Neufassung der Sing- und Musikschulgebührensatzung eine auf den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.08.2020 begrenzte Übergangsregelung eingefügt.

Mit der rückwirkenden Änderung wird die Notwendigkeit eines Ermäßigungsantrags wegen unvollständigem Unterrichtsbesuch oder Unterrichtsausfall gestrichen. Die Änderungen erfolgen zukünftig automatisch. Das Verfahren wird für die Gebührenschuldner vereinfacht. Weiter ist eine rückwirkende pauschale Erstattung bzw. Ermäßigung der zu entrichtenden Gebühren vorgesehen. Es werden die Gebühren für April um die Hälfte ermäßigt und die Monatsraten Mai bis August erlassen, wodurch insgesamt die Gebühren für viereinhalb Monate erlassen werden.

Die Höhe dieser Pauschale ergibt sich daraus, dass von einem Unterrichtsausfall ab 15.03.2020 ausgegangen wird. Es wird die Annahme zu Grunde gelegt, dass bis zum Ende des laufenden Sing- und Musikschuljahrs 2019/2020 ein regulärer Unterrichtsbetrieb nicht wieder aufgenommen werden kann. Zwar arbeitet das Lehrpersonal der Städtischen Sing- und Musikschule mit Hochdruck daran, zumindest vereinzelte Unterrichtsstunden – beispielsweise verkürzter Einzelunterricht per Videoschaltung – anbieten zu können, was in der derzeitigen Situation ein wichtiges Angebot darstellt. Weil die vollwertige Gleichstellung zum regulären Präsenzunterricht damit jedoch nicht hergestellt werden kann, sollte dem finanziell auch entsprechend Rechnung getragen werden.

Im Zeitraum vom 15.03.2020 bis 31.08.2020 wären grundsätzlich 15 Unterrichtswochen vorgesehen, was bei einem regelmäßigen Unterricht mit einer Unterrichtsstunde je Woche zu einem Ausfall von höchstens 15 Unterrichtstagen hätte führen können. Bei der üblichen anteiligen Ermäßigung auf Basis der Jahresgebühr unter anteiliger Einbeziehung der Ferienzeiten, ergäbe sich bei jährlich insgesamt 41 Unterrichtswochen eine Ermäßigung um 15/41, was 36,48 % der Jahresgebühr entspricht.

Bei geplanten jährlichen Gebühreneinnahmen von insgesamt ca. 1,8 Mio. EUR ergäbe sich eine Gesamtermäßigung in Höhe von 656.640,00 EUR.

Für die pauschale Ermäßigung der zu entrichtenden Gebühren wird als Grundlage ein Zeitraum von viereinhalb Monaten (hälftige Minderung im April 2020 sowie vollständige Minderung in den Monaten Mai bis einschließlich August 2020) vorgeschlagen. Durch diese Regelung würden insgesamt ca. 37,5 % des vorgesehenen Gebührenaufkommens der Städtischen Sing- und Musikschule im Haushaltsjahr 2020, was einem Gesamtbetrag von rund 675.000,00 EUR entspräche, entfallen.

Im Vergleich zur tagesgenauen Ermäßigung ergäbe sich bei der pauschalen Ermäßigung ein Differenzbetrag in Höhe von 18.360,00 EUR. Damit sind die Unterrichtstage ab 15.03.2020 im Ergebnis gebührenfrei.

Aus diesem Grund ist im Satzungsentwurf explizit vorgesehen, dass für die Ausfälle ab 15.03.2020 keine Ermäßigung gewährt wird und diese insbesondere nicht zu den Ausfalltagen, die von der Landeshauptstadt München zu vertreten sind, hinzugerechnet

werden können. Wenn mit der pauschalen Ermäßigung die Gebührenschuldner im Ergebnis so behandelt werden, dass alle ab 15.03.2020 ausgefallenen Tage gebührenfrei sind, soll dies nicht dazu führen, dass diese Ausfälle zu weiteren Gebührenermäßigungen führen.

Seitens des Referats für Bildung und Sport wird eine pauschale Ermäßigung anstelle einer Ermäßigung der tatsächlich ausgefallenen Unterrichtstage als sinnvoll erachtet. Zum jetzigen Zeitpunkt wurden für das laufende Sing- und Musikschuljahr 2019/2020 noch keine Gebührenbescheide erlassen. Durch den enormen Verwaltungsaufwand, den eine einzelfallbezogene und tagesgenaue Ermäßigung der jeweiligen Gebühren verursachen würde, müsste davon ausgegangen werden, dass sich der Erlass und Versand der entsprechenden Bescheide nochmals massiv verzögern würde. Durch die pauschale Ermäßigung könnte dieser verwaltungstechnische Mehraufwand vermieden und die vorhandenen personellen Ressourcen zielgerichtet dafür genutzt werden, den Einzug der monatlichen Gebühren in Abstimmung mit der Stadtkämmerei, Kassen- und Steueramt, voranzutreiben.

Unter Abwägung der dargestellten Ausführungen hinsichtlich des Verwaltungsaufwands und dem daraus folgenden möglichen Mehraufwand ist die hier auftretende geringfügige Besserstellung der Gebührenschuldner aus Sicht des Referats für Bildung und Sport vertretbar.

Der Erlass der Gebührenbescheide auf Grundlage der in dieser Beschlussvorlage geänderten Sing- und Musikschulgebührensatzung kann erst nach Veröffentlichung der neuen Fassung der Sing- und Musikschulgebührensatzung erfolgen.

4. Derzeitiger Sachstand zu möglichen Mehreinnahmen aus Hilfsprogrammen des Freistaats Bayern

Auf Grund der derzeitigen Corona-Pandemie wurde seitens des Freistaats Bayern angekündigt, ein Hilfsprogramm mit einem Volumen von insgesamt 0,5 Mrd. EUR für den sozialen und kulturellen Bereich bereitstellen zu wollen. Im Bericht aus der Kabinettsitzung vom 21.04.2020 wird dazu Folgendes ausgeführt:

„(...) Staatlich geförderte nichtstaatliche Kunst- und Kultureinrichtungen

Auch bei zahlreichen staatlich geförderten nichtstaatlichen Kunst- und Kultureinrichtungen einschließlich der Sing- und Musikschulen ist mit erheblichen ‚coronabedingten‘ Einnahmeausfällen/Folgekosten zu rechnen. Der Ministerrat hat deshalb 10 Mio. Euro für den Ausgleich von Härten bei diesen Einrichtungen eingeplant. Davon können über 300 Einrichtungen profitieren. (...)“

Weil es sich bei der Städtischen Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München um eine staatlich geförderte nichtstaatliche Einrichtung handelt, wird eine Antragsberechtigung zur Erlangung von Mehreinnahmen aus dem Hilfspaket grundsätzlich für möglich erachtet. Auch der „Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V. (VBSM)“, dem die Sing- und Musikschule angehört und der die entsprechenden Abstimmungen mit dem Freistaat Bayern

führt, geht von einer grundsätzlichen Berechtigung zur Beantragung staatlicher Fördermittel von kommunalen Sing- und Musikschulen aus.

Eine Aussage zu den etwaigen Hilfsleistungen konnte zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage jedoch noch nicht getroffen werden. Das Referat für Bildung und Sport befindet sich auch weiterhin in engem Austausch mit dem VBSM mit dem Ziel, von finanziellen Hilfsmitteln zu profitieren.

Hinsichtlich der „Soforthilfe Corona“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWI) muss davon ausgegangen werden, dass ein Anspruch für Hilfsleistungen nicht besteht, wobei sich der VBSM auch hier in Abstimmungsgesprächen mit dem Freistaat Bayern befindet.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Erlass der Monatsraten im Zusammenhang mit Unterrichtsausfall wegen „Corona“ entstehen gemäß § 10 Abs. 2 Sätze 3 und 4 der Sing- und Musikschulgebührensatzung im Haushaltsjahr 2020 Mindererlöse in Höhe von rund 675.000,00 EUR.

Diese wurden – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat – fristwährend zum Nachtragshaushaltsplan 2020 angemeldet.

6. Abstimmung

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage zu.

Die Satzungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Odell, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung für die Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulsatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulgebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen. Durch den Erlass der Monatsraten im Zusammenhang mit Unterrichtsausfall wegen „Corona“ entstehen im Haushaltsjahr 2020 Mindererlöse von rund 675.000,00 EUR.

3. Der Bildungsausschuss nimmt die Ausführungen hinsichtlich des derzeitigen Sachstands zu möglichen Mehreinnahmen für die Städtische Sing- und Musikschule aus Hilfsprogrammen des Freistaats Bayern zur Kenntnis.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. **Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II/V-SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Direktorium Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. **Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – RBS-A-4**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das RBS-GL 2**
An das RBS-A-4-MuKu
An das RBS-IT
An das RBS-Recht
z. K.

Am